

Statuten Unihockey Club Naters-Brig

1. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Unihockey Club Naters-Brig besteht eine am 23. August 1985 gegründete Institution im Sinne von Art. 66ff des ZGB. Der UHC Naters-Brig ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der UHC Naters-Brig mit Sitz in Naters bezweckt:
- a) den Zusammenschluss von Unihockey Freunden
 - b) die Verbreitung des Unihockey Sports
 - c) die Pflege guter Kameradschaft
 - d) die allseitig körperliche Ausbildung
- Art. 3 Der UHC Naters-Brig ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV), der Oberwalliser Unihockey Meisterschaft (OUM), sowie des kantonalen Unihockey Verbandes (VS Unihockey). Die Statuten des jeweiligen Verbandes sind verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der UHC Naters-Brig besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der jeweilige Trainer nach einer genügenden Anzahl Schnuppertrainings.
- Art. 6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC Naters-Brig zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgesetzt.
- Art. 7 Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC Naters-Brig verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. ORGANISATION

- Art. 8 Die Organe des UHC Naters-Brig sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die zwei Rechnungsrevisoren

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 9 Die ordentliche GV findet jährlich im 2. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- a) Protokoll der letztjährigen GV
 - b) Jahresbericht des Präsidenten und der Trainer
 - c) Kassa- und Revisorenbericht
 - d) Ernennungen und Ehrungen
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Allfällige Statutenänderungen

- Art. 10 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b) die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- Art. 11 Alle Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 12 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

5. DER VORSTAND

- Art. 13 Die GV wählt den Vorstand auf 1 Jahr, bestehend aus sechs Personen. Wobei nachfolgend die männliche Formulierung auch für die anderen Geschlechter gilt:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Juniorenpräsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) dem Materialwart
 - f) dem Beisitzer
- Art. 14 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter und Mannschaften ausgewogen vertreten sein, dafür strebt man eine Vertretung beider Geschlechter an.
- Art. 15 Funktionsbereiche des Vorstandes:
- a) der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.
 - b) der Juniorenpräsident ist für die Juniorenabteilung des Vereines verantwortlich.
 - c) Der Aktuar führt die Protokolle. Er ist für die Einladung zur GV, sowie das Lizenzwesen des Vereines verantwortlich.
 - d) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge innerhalb der von ihm festgelegten Frist zuständig, er hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung.
 - e) Der Materialwart ist für das materielle Eigentum des Vereines zuständig und verwaltet dieses.
 - f) Der Beisitzer erhält seine Verantwortlichkeiten vom Präsidenten.
- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn vier der sechs Mitglieder anwesend sind.
- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche im Zusammenhang mit der ordentlichen Vereinsführung. Ausserordentliche Investitionen, die nicht direkt mit dem Spielbetrieb und der Vereinsführung zusammenhängen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Generalversammlung.

6. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 20 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. VEREINSFINANZEN

- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des UHC Naters-Brig haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

- Art. 22 Die Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag innerhalb der vom Kassier festgelegten Frist zu entrichten.
- Art. 23 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Art. 24 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf den Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.
- Art. 25 Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Naters-Brig dienen, verpflichtet werden.

9. VEREINSAUSTRITT

- Art. 26 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
 - b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb der vom Kassier festgelegten Frist
 - c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten
- Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen b) und c))

10. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 27 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 28 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 29 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern müssen die Eltern ihr Einverständnis geben.
- Art. 30 Der UHC Naters-Brig besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- Art. 31 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. (Änderungen vorbehalten)
- Art. 32 Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung im 2. Quartal 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

UNIHOCKEY-CLUB NATERS-BRIG

Der Präsident
Karlen Joshua



Der Aktuar
Bellwald Nicolas

